

Antrag auf Wasseranschluss / Stilllegung

Bürgermeisteramt Karlsdorf-Neuthard
 Technisches Bauamt
 Amalienstraße 1
 76689 Karlsdorf-Neuthard



1	Grundstückseigentümer/Bauherr		
Name			
Vorname			
Anschrift			
Telefon			
E-Mail			
2	Grundstückslage		
Ortsteil			
Straße/Nr.			
Flst.-Nr.			
3	Art des Vorhabens		
<input type="checkbox"/> Neuanschluss	<input type="checkbox"/> zusätzlicher Anschluss	<input type="checkbox"/> Änderung	<input type="checkbox"/> Stilllegung
4 Bauwasser erforderlich	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
5 Mehrspartenanschluss	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
6 Gartenzähler	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
7 Eigenversorgungsanlage/Regenwassernutzung	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
8 Installateurunternehmen			
	Name, Anschrift		
9 Anlagen	<input type="checkbox"/> Lageplan	<input type="checkbox"/> Grundriss (Keller)	<input type="checkbox"/> _____

Erklärung der Grundstückseigentümer

Ich/Wir erkennen hiermit die Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard, in ihrer jeweils gültigen Fassung, als Grundlage für die Herstellung des Hausanschlusses und die Versorgung mit Trinkwasser, an und verpflichte/n mich/uns, dieser zu entsprechen. Die anfallenden Kosten werden von mir/uns übernommen.

Ort, Datum

Unterschrift

Sonstige Bestimmungen und Hinweise:

Bei neuer Anschlussleitung:

1. Soweit nicht bereits geschehen ist diesem Antrag ein Lageplan im Maßstab 1:1000 (Grundstück grün umrandet) sowie der genehmigte Bauplan beizufügen.
2. Es gilt die Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard (<https://www.karlsdorf-neuthard.de/1366512.html>) sowie ergänzend die „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (<https://www.gesetze-im-internet.de/avbwasserv/>).
3. Die Verlegung der Anschlussleitungen (von der Hauptleitung bis zum Wasserzähler) erfolgt grundsätzlich durch die Gemeinde Karlsdorf-Neuthard oder deren Beauftragte.
4. Aus organisatorischen Gründen bitten wir, uns den von Ihnen vorgesehenen Ausführungstermin für den Grundstücksanschluss 14 Tage vorher mitzuteilen.
5. Alle Leitungs- und Verbrauchsanlagen sind nach den Bestimmungen der Wasserabgabesatzung sowie der DIN 1988 oder den dieser entsprechenden Vorschriften (DVGW, u.a.) unter Verwendung normgemäßer Rohre, Armaturen und Zubehörteile auszuführen.
6. Wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, trägt der Antragsteller die hierbei anfallenden Mehrkosten und hat auf Verlangen Sicherheit zu leisten.
7. Ausführung von Erdarbeiten für die Verlegung des Wasserhausanschlusses:

a) Arbeiten im öffentlichen Grund und Boden

Die Aufbruch- und Wiederherstellungsarbeiten für den Hausanschluss im öffentlichen Grund und Boden (öffentliche Straßen, Wege, Plätze) werden grundsätzlich durch eine von der Gemeinde beauftragte Fachfirma ausgeführt.

b) Arbeiten auf dem eigenen Grundstück

Die Erdarbeiten auf dem eigenen Grundstück werden von einer, durch die Gemeinde beauftragten, Fachfirma ausgeführt. Auf Antrag können die Erdarbeiten auch in Eigenleistung erbracht werden, müssen jedoch den gültigen Vorschriften (DIN 4124, u.a.) entsprechen. **Die Anschlussleitung wird gemäß DIN 1988 (Technische Regel für Trinkwasserinstallationen), gradlinig, rechtwinklig zur Grundstücksgrenze und auf dem kürzesten Weg von der Versorgungsleitung zum Gebäude verlegt. Bei überlangen Anschlüssen muss ein Wasserzählerschacht an der Grundstücksgrenze errichtet werden.** Als „überlang“ gilt ein Grundstücksanschluss, wenn seine Länge mehr als 15 m beträgt. Die Festlegung der Trassierung der Hausanschlussleitungen und die zeitliche Abwicklung aller Arbeiten sind in enger Zusammenarbeit mit dem Wassermeister zu treffen. Die Grabenabmessungen werden an der Baustelle festgelegt. Die Rohrdeckung muss mindestens 1,2 m betragen. Die Grabensohle ist steinfrei einzuebnen und von Fremdkörpern und Wasser freizuhalten, ein Sandbett von ca. 10 cm ist einzubringen. Nach dem Einlegen der Hausanschlussleitungen und erfolgter Sicht- bzw. Druckprobe sind diese mit 20 cm Sand zu überdecken. Die Anschlussleitung darf nicht überbaut werden und eine Freilegung muss stets möglich sein (§14 Abs. 5 Wasserversorgungssatzung)

Wichtige Normen und technische Regeln: DIN 1988, DIN EN 1717, DIN 18012, DVGW Arbeitsblatt W 400-1, W406.